

## **Veröffentlichung gemäß § 5 Abs 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)**

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 1 Z 1 und § 5 Abs. 1 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) wird festgestellt, dass die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2017 und zum 30.06.2018 sowie der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der CLEEN Energy AG, Eselmühle 1, 7062 Sankt Margarethen im Burgenland, fehlerhaft sind. Die genannten Abschlüsse sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

### **1. Bewertung des Firmenwertes**

Der Ausweis des Firmenwertes in der ermittelten Höhe in den Abschlüssen zum 30.06.2017, zum 31.12.2017 und zum 30.06.2018 ist fehlerhaft.

Die Fehlerhaftigkeit resultiert bereits aus der fehlerhaften Ermittlung des Firmenwerts im Zuge der Bewertung der Sacheinlage zum Umgründungszeitpunkt und wirkt, auch unter Berücksichtigung der jährlichen planmäßigen Abschreibungen des Firmenwerts, in den Folgeabschlüssen fort. Die Ermittlung des Firmenwerts auf Basis der Bewertung der Sacheinlage zum Umgründungszeitpunkt verstößt gegen § 202 Abs. 2 Z 2 UGB, wonach ein Unterschiedsbetrag als Posten des Anlagevermögens ausgewiesen werden darf, soweit der Gesamtbetrag der Gegenleistung die fortgeführten Buchwerte des übertragenden Unternehmens übersteigt, i.V.m. § 201 Abs. 2 Z 4 UGB, der die Einhaltung des Grundsatzes der Vorsicht verlangt, und § 201 Abs. 2 Z 7 UGB, wonach Werte, deren Bestimmung nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen müssen. Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Bewertung hätte insbesondere von niedrigeren Cashflows aus Umsatzerlösen ausgehen müssen und hätte somit einen niedrigeren Firmenwert zur Folge gehabt.

Die der Ermittlung des Firmenwerts zugrundeliegende Planungsrechnung ist auch systematisch fehlerhaft: Über einen Detailplanungshorizont von 2016 bis 2020 werden auch Zahlungen berücksichtigt, die aus dem 1. Halbjahr 2016 resultieren. Da das Ergebnis des 1. Halbjahres 2016 der CLEEN Energy GmbH i.H.v. TEUR 618 zum Umgründungsstichtag 30.06.2016 aber bereits über den Gewinnvortrag in das Nettovermögen der aufnehmenden Gesellschaft, der ENER AG (später umfirmiert in CLEEN Energy AG), eingegangen ist, resultiert hieraus eine unsachgemäße Doppelerfassung.

Zur Abzinsung der erwarteten Free Cashflows wurde ein Zinssatz von 20,49 % verwendet. Dieser verwendete Zinssatz steht im Widerspruch zur Herleitung der Bestandteile des Zinssatzes aus risikolosem Zinssatz, Marktrisikozuschlag und Risikozuschlag für Start-Up Unternehmen, woraus sich rechnerisch ein Zinssatz von 27,7 % ergeben hätte. Somit wurde der Zinssatz zur Abzinsung fehlerhaft ermittelt.

Aufgrund der methodischen und rechnerischen Fehler sowie der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Annahmen zu zukünftigen Cashflows wurde der Firmenwert zum Umgründungszeitpunkt um zumindest TEUR 624 zu hoch bewertet. Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen beläuft sich die Fehlerhaftigkeit der Bewertung des Firmenwerts zum Stichtag 30.06.2017 auf zumindest TEUR 562, zum Stichtag 31.12.2017 auf zumindest TEUR 530 und zum Stichtag 30.06.2018 auf zumindest TEUR 499. Das Eigenkapital der CLEEN Energy AG ist infolgedessen zum Stichtag 30.06.2017 um zumindest TEUR 562 zu hoch ausgewiesen (höchstens TEUR 1.807 statt der ausgewiesenen TEUR 2.369), zum Stichtag 31.12.2017 um zumindest TEUR 530 (höchstens TEUR 1.226 statt der ausgewiesenen TEUR 1.756) und zum Stichtag 30.06.2018 um zumindest TEUR 499 (höchstens TEUR 1.180 statt der ausgewiesenen TEUR 1.807).

## **2. Angaben zu den Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 fehlen Angaben zu folgenden wesentlichen Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden:

Zum 28.06.2017 umfassten die Forderungen der CLEEN Energy AG ein Darlehen i.H.v. TEUR 127 und gestundete Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 337 an ein Unternehmen, das durch den selben Hauptaktionär wie die CLEEN Energy AG beherrscht wird. Die Gewährung der Darlehen erfolgte marktunüblich. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden aufgrund nicht vorgenommener Verzinsung marktunüblich gestundet. Am 28.06.2017 erfolgte eine Schuldübernahme dieser Forderungen der CLEEN Energy AG durch drei Personen, darunter der Hauptaktionär der CLEEN Energy AG und ein weiteres Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG. Diese zwei Personen stehen der CLEEN Energy AG nahe. Nach der Schuldübernahme zum 28.06.2017 bestanden Forderungen der CLEEN Energy AG an diese nahestehenden Personen i.H.v. TEUR 413. Diese Forderungen wurden im Laufe des 2. Halbjahres 2017 bis zum Jahresende 2017 getilgt, wobei auf eine Verzinsung der Forderungen an die nahestehenden Personen für den Zeitraum der Schuldübernahme bis zur Tilgung der Forderungen verzichtet wurde.

Die Berichterstattung zum 30.06.2017 über diese Geschäfte gab den Sachverhalt fehlerhaft und unvollständig wider. Dies verstößt gegen § 87 Abs. 4 BörseG 1989, der die Angabe von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattgefunden haben und die die Finanzlage oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens während dieses Zeitraums wesentlich beeinflusst haben, verlangt.

Zum 31.12.2017 wies die CLEEN Energy AG Verbindlichkeiten gegenüber einer finanzierenden Bank i.H.v. TEUR 571 aus. Für diese Verbindlichkeit haftete der beherrschende Hauptaktionär durch zwei übergebene Blankowechsel und die Verpfändung der Rechte aus zwei Lebensversicherungen. Eine im jeweils Hälteeigentum des beherrschenden Hauptaktionärs und seiner Ehefrau stehende Liegenschaft war im Geschäftsjahr 2017 mit einer Hypothek im Höchstbetrag von TEUR 170 zugunsten der finanzierenden Bank belastet. Weiters waren die Rechte aus zwei Lebensversicherungen der Ehefrau des Hauptaktionärs bis zum 23.06.2017 als Sicherheit für die genannten Verbindlichkeiten der CLEEN Energy AG verpfändet. Die CLEEN Energy AG bezahlte keine Vergütung für die genannten gestellten Sicherheiten an den Hauptaktionär und seine Ehefrau.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 erfolgte keine Angabe dieser wesentlichen, unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen. Dies verstößt gegen § 238 Abs. 1 Z 12 UGB, der diese Angaben verlangt.

Für den beherrschenden Hauptaktionär, der mit 30.09.2017 seine Funktion als Vorstandsmitglied beendet hat, bezahlte die CLEEN Energy AG im Geschäftsjahr 2017 Beiträge von TEUR 10 in eine beitragsorientierte Pensionsvorsorge. Das Unterlassen der Angabe zur Beitragszahlung für das ehemalige Vorstandsmitglied verstößt gegen § 239 Abs. 1 Z 4 lit b UGB, der die Angabe der Gesamtbezüge früherer Mitglieder des Vorstands verlangt.